



# UKBW

Unfallkasse Baden-Württemberg

Januar 2008

## Gefährdungsbeurteilung bei der Feuerwehr ???

Ist für die Freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

Gemäß §3 der Unfallverhütungsvorschrift – „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) hat der Unternehmer durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend §5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach §2 Abs. 1 (*Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit*) erforderlich sind.

Gilt diese Aussage auch für die Freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg?

Der §3 führt in Abs. 5 weiter aus, dass für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, der Unternehmer Maßnahmen zu ergreifen hat, die denen nach §3 Abs.1 bis 4 dieser Vorschrift (GUV-V A1) **gleichwertig** sind.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg nimmt dazu in Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

### 1. Gefährdungsbeurteilung im Einsatz- und Übungsdienst

Mit Anwendung des spezifischen Vorschriften- und Regelwerks der Feuerwehren (Feuerwehr-Dienstvorschriften) und der Unfallkasse Baden-Württemberg (Unfallverhütungsvorschriften, GUV-Informationen und Geräteprüfordnung) und durch die Sicherstellung einer qualifizierten Ausbildung ist die Forderung nach einer Gefährdungsbeurteilung bereits weitgehend erfüllt. Mit dem Vorschriften- und Regelwerk werden Maßnahmen aufgezeigt um den allgemein bekannten Gefährdungen im Einsatz- und Übungsdienst zu begegnen. Spezielle oder zusätzliche Gefahren müssen im Zuge des Führungsvorgangs z.B. mit Hilfe der Gefahrenmatrix „AAAA C EEEE“ erkannt, beurteilt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Auch die Fachgruppe „Feuerwehren-Hilfeleistung“ im Dachverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat sich in ähnlicher Form hierauf verständigt.

### 2. Gefahren im Feuerwehrhaus

Gefährdungen lauern aber auch im Feuerwehrhaus und in den Außenanlagen. Gehen Sie deshalb aufmerksam durch ihr Feuerwehrhaus. Ziel ist es hier Gefährdungen zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen, um diese abzustellen bzw. zu minimieren. Eine Hilfe bietet Ihnen hier die GUV-I 8554 – „Sicherheit im Feuerwehrhaus“. Die Checkliste im Anhang der GUV-I 8554 hilft Ihnen dabei besondere Schwerpunkte zu erkennen. Halten Sie das Ergebnis einer Begehung schriftlich fest. Die Gefährdungen und die entsprechenden Maßnahmen sind zu dokumentieren. Hinweise hierzu finden Sie auch in der GUV-I 8528 „Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrhaus und seiner Außenanlage“ (Stand November 2006).

Seite 1/2

Besuchen Sie uns im Internet unter <http://www.uk-bw.de>

Hauptsitz Stuttgart:  
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

Landesbank Baden-Württemberg  
Postgiroamt Stuttgart

BLZ 600 501 01  
BLZ 600 100 70

Kto 201 94 91  
Kto 8571-702

Institutionskennzeichen  
120 891 838

Sitz Karlsruhe:  
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe

### **3. Gefährdungsbeurteilung bei Beschäftigung von hauptamtlichen Kräften**

Nach §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Das Arbeitsschutzgesetz richtet sich an den Arbeitgeber und seine Beschäftigten. Hat eine Feuerwehr hauptamtliche Beschäftigte (z.B. Gerätewart u.a.) muss für diese eine Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG durchgeführt werden, wie dies für alle Beschäftigten einer Kommune gilt. Die Unfallkasse Baden-Württemberg hat hierzu ein Hilfsmittel erarbeitet. Ein auf Excel basiertes Programm („GefDok light UK“) hilft dabei eine Gefährdungsbeurteilung strukturiert durchzuführen. Das Programm, wie auch alle Vorschriften und Regeln der Unfallkasse Baden-Württemberg finden Sie auf der CD „UKBW InfoAs“. Diese wurde an alle Feuerwehren in Baden-Württemberg verteilt.

Frank Obergöker  
Unfallkasse Baden-Württemberg  
Abteilung Prävention